

HÜMMERICH legal Partnerschaft mbB • Lievelingsweg 125 • 53119 Bonn

Alternative für Deutschland
Fraktion im Rat der Stadt Köln
- z. Hd. Herrn Traeder
Gülichplatz 1 - 3 (Haus Neuerburg)

50667 K ö l n

- per E-Mail vorab -

Unser Aktenzeichen
213/16 M44

Sekretariat
A. Steinhauer

Datum
18. April 2016

Diktatzzeichen
cm/an

E-Mail
christian.maessen@huemmerich-legal.de

Telefon
(0228) 6 04 14 - 61

Fax
(0228) 6 04 14 - 52

Ausschussumbesetzung

Sehr geehrter Herr Traeder,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte zurückkommen auf die gewechselten E-Mails und unser Telefonat am 16. März. Wir haben die Frage geprüft, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen nach der GO NRW und dem Ortsrecht der Stadt Köln einzelne Mitglieder eines Ausschusses „abberufen“ oder „abgewählt“ werden können.

1. Zunächst ist voranzustellen, dass ein Ausschussmitglied durch Fraktionsaustritt oder –wechsel seinen Ausschusssitz nicht verliert, selbst wenn sich dadurch das Kräfteverhältnis im Ausschuss verschieben sollte. Eine Verpflichtung zur Abberufung besteht ebenfalls nicht, da lediglich die Wahl zu den Ausschüssen den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechen muss; eine Anpassung der Ausschussbesetzung nach dem jeweiligen Kräfteverhältnis ist nicht erforderlich. Die Ausschüsse bleiben also weiterhin ordnungsgemäß besetzt. Dies gilt sowohl für die „ordentlichen“, stimmberechtigten Ausschussmitglieder als auch für auf die im Wege des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW von einer Fraktion vorgeschlagenen und vom Rat gewählten „beratenden“ Ausschussmitglieder

Prof. Dr. Klaus Hümmersch †
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Eberhard Rott
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Testamentsvollstrecker (AGT)

Prof. Dr. Reinhold Mauer
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Matthias Spilolke
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Christian Mäßen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Joachim Hermes
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Christoph Schiemann
Fachanwalt für Steuerrecht

Thomas Regh
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator

Dr. Bernadette Spreer
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Mediatorin

Hansjörg Tamoj
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Silvia Sünemann*
Fachanwältin für Erbrecht

Wiebke Jennifer Posmann**
Rechtsanwältin

Franziska Grafe*
Rechtsanwältin

Lievelingsweg 125
(Potsdamer Platz)
53119 Bonn
Telefon +49 228 6 04 14 - 0
Telefax +49 228 6 04 14 - 99

* Angestellte Rechtsanwältin
** Freie Mitarbeiterin

Kooperationspartner:
CHKP
Advokatur Notariat Steuern
Schwertstrasse 1
CH - 5400 Baden b. Zürich
www.chkp.ch

Steuernummer FA Bonn-Innenstadt
205/5813/1059

Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1663



(vgl. *Kleerbaum/Palmen*, Kommentar zur GO NRW, 2. Auflage 2013, § 50 Anm. IV 7. und § 58 Anm. II. 3.).

2. Für die hier interessierende „Abberufung“ eines Ausschussmitglieds bei gleichzeitiger Ersetzung durch ein anderes Mitglied enthält die GO NRW keine unmittelbare Regelung. Für die Abwahl eines ordnungsgemäß gewählten stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen seinen Willen hat das OVG Münster entschieden, dass sie jedenfalls im Wege eines schlichten Mehrheitsbeschlusses unzulässig sei, da sie dem Minderheitenschutz, dem § 50 Abs. 3 GO diene, entgegenliefe. Daher könne die Abberufung nur im Wege einer analogen Anwendung von § 50 Abs. 3 Satz 1 GO auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags mit einstimmigem Ratsbeschluss erfolgen. Voraussetzung sei wie in den Fällen des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW, dass eine echte Einigung der Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zustande gekommen sei (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 27. September 2002 – 15 B 855/02; ihm folgend VG Köln, Beschluss vom 19. März 2003 – 4 L 108/03, beide zitiert nach juris).
3. Für den hier interessierenden Fall des Austausches eines im Wege des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW von einer Fraktion vorgeschlagenen und vom Rat gewählten beratenden Ausschussmitglieds existiert keine einschlägige Rechtsprechung. Die Literatur geht jedoch davon aus, dass eine Aufhebung des Bestellungsbeschlusses durch den Rat möglich, aber auch erforderlich ist:

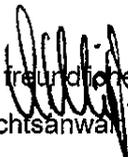
Einigkeit besteht darin, dass die Abberufung eines nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW benannten Ausschussmitglieds gegen den Willen der benennenden Fraktion durch Mehrheitsbeschluss des Rates nicht möglich ist. Die Frage, ob die gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW bestellten Ausschussmitglieder auf Verlangen der vorschlagsberechtigten Fraktion auch wieder abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden können, wird überwiegend bejaht. Der Gesichtspunkt des Minderheitenschutzes spreche nicht gegen das Verfahren, da die Fraktion es durch ihr Benennungsrecht jederzeit in der Hand habe, zu verhindern, dass gegen ihren Willen ein Ausschussmitglied bestellt werde. Gegen das Auswechselrecht der benennenden Fraktion wird eingewandt, dass damit praktisch ein „imperatives Mandat“ für die gemäß § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW benannten Mitglieder eingeführt werde, da wegen der ständigen Möglichkeit, sie auszuwechseln, die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben sein könnte. Im Ergebnis wird jedoch diesem Einwand nicht so viel Gewicht beigemessen, damit dem Sinn und Zweck der Regelung des § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW Rechnung getragen werden könne. Die Bestim-

mung solle sicherstellen, dass der Informationsfluss zwischen den Fraktionen, die nicht in den Ausschüssen vertreten sind, und den Ausschussberatungen optimal gewährleistet sei. Außerdem solle sie die Möglichkeit einräumen, dass die von der Fraktion benannten Mitglieder schon im Vorfeld der Beratungen in den Ausschüssen die Gesichtspunkte der Fraktionen einbringen können. Deshalb ist im Ergebnis der Auffassung zu folgen, die den Fraktionen die Möglichkeit einräumt, das nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW benannte Mitglied jederzeit zurückziehen zu können, zumal dieses Mitglied kein Stimmrecht hat (vgl. *Rehn/Cronauge*, Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, 42. Erg.-Lfg., Stand Juli 2015, § 58 Anm. 7; *Kleerbaum/Palmen*, a. a. O., § 58 Anm. II 3).

Der Rat ist dem Grunde nach gesetzlich verpflichtet, den von einer Fraktion ordnungsgemäß Benannten zum Mitglied des Ausschusses zu bestellen (es sei denn, es bestehen in der Person des Benannten liegende sachliche Hinderungsgründe). Im Umkehrschluss muss er dann auch verpflichtet sein, dem Vorschlag zum Austausch eines Ausschussmitglieds durch Mehrheitsbeschluss zu folgen (vgl. *Rehn/Cronauge*, a. a. O.). Die Abwahl und die gleichzeitige Neuwahl eines beratenden Ausschussmitglieds erfolgen durch Wahlbeschluss gem. § 50 Abs. 2. GO NRW, der ggf. gerichtlich überprüft werden kann. Ähnlich wie im Fall des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird auch in diesen Fällen eine vorherige politische Abstimmung zwischen den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien empfohlen (vgl. *Kleerbaum/Palmen*, a. a. O., § 50 Anm. IV. 2).

Die vorstehenden Erwägungen gelten sowohl für die „regulären“ als auch für stellvertretende Ausschussmitglieder und unabhängig davon, ob es sich bei dem „beratenden“ Ausschussmitglied um Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger handelt. Das Ortsrecht der Stadt Köln (Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen) enthält im Übrigen keine einschlägigen Regelungen.

Ich hoffe, dass Ihre Thematik damit hinreichend klar und umfassend beantwortet worden ist. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Chr. M ä ß e n